



Der Wert Ihrer Arbeitskraft

Es mag ethisch nicht korrekt erscheinen, von „Humankapital“ zu sprechen, für den darzustellenden Sachverhalt gibt es aber kaum ein besseres Wort. Für die überwiegende Anzahl von – vor allem jungen – Menschen stellt Ihre Ausbildung den alles entscheidenden Vermögenswert, eben deren „Kapital“ dar. Dies wird deutlich an folgendem Beispiel:

Ein 35-jähriger Freiberufler verdient derzeit 60.000 € brutto p. a. Bei einer Einkommenssteigerung von 2 % p. a. wird er bis zum Eintritt in den Ruhestand mit 67 Jahren ca. 2,65 Mio. € verdienen. Der Wert seiner Arbeit, sein „ideelles“ Vermögen bzw. sein „Humankapital“ bemisst sich also auf diese 2,65 Mio. €. Dies gilt jedoch nur, wenn er die nächsten 32 Jahre arbeiten kann und arbeiten wird. Ist ihm dies infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nicht möglich, so kann sich sein Humankapital im Extremfall innerhalb eines Tages auf 0 € reduzieren.

Ursachen für eine Berufsunfähigkeit

Verschiedene statistische Erhebungen zu den Ursachen einer Berufsunfähigkeit kommen zu ähnlichen Ergebnissen, dargestellt werden Durchschnittswerte:

Unfälle ca. 9 – 12 % / Krebs & Tumore ca. 14 – 16 % / Erkrankungen des Herz- & Kreislaufsystems ca. 12 – 16 % / Nervenerkrankungen & Psyche ca. 26 – 32 % / Erkrankungen des Skelett- & Bewegungsapparates ca. 26 – 28 %.

Dabei sind die Ursachen abhängig von Geschlecht und Alter – junge Männer werden eher als Frauen auf Grund eines Unfalls berufsunfähig. Allerdings wird anhand der Ursachenanalyse auch deutlich, dass jeder berufsunfähig werden kann, nicht nur Mitglieder sog. „Hochrisikoberufe“ wie z. B. Gerüstbauer und Dachdecker.

Gesetzliche Absicherung

Die BU-Absicherung der berufsständischen Versorgungswerke

Berufsständische Versorgungswerke sind öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen „eigener Art“ und beruhen auf landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen. Sie versorgen eindeutig definierte Berufsgruppen in selbständiger und unselbständiger Berufsausübung und erfüllen Ihre Aufgabe in echter Selbstverwaltung. Gewählte Delegierte der Mitglieder bestimmen über das Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht. Deshalb kann der Begriff der Berufsunfähigkeit in den einzelnen Versorgungswerken unterschiedlich definiert sein.

Gemein ist allen Versorgungswerken der sog. „Berufsschutz“. Kein Arzt oder Apotheker kann z. B. auf eine Tätigkeit als Pfortner verwiesen werden. Die konkrete Berufsausübung ist jedoch nicht geschützt. Ein Chirurg, der wegen einer Handverletzung nicht mehr operieren kann, kann dennoch als Arzt arbeiten. Erst wenn auf Grund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, eines Unfalls oder des allgemeinen Kräfteverfalls die berufliche Tätigkeit als solche nicht mehr ausgeübt werden kann, erhält der Betroffene eine Berufsunfähigkeitsrente.

Urteil des OVG Münster vom 30.10.2008 (Az 5 A 2437/06) / NJW-RR 2009, S. 353 – 355, zitiert nach Juris:

„Ein Rechtsanwalt, der wegen sozialer Ängste nicht mehr in der Lage ist, vor Gericht aufzutreten und mit mehr als zwei Gesprächspartner gleichzeitig zu kommunizieren, ist aus diesem Grund nicht berufsunfähig im Sinne der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. Er kann vielmehr auf anwaltliche Tätigkeit verwiesen werden, bei denen seine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht zum Tragen kommt. Das Risiko, auf dem aktuellen Arbeitsmarkt eine entsprechende Tätigkeit zu finden, ist von der Versicherungsleistung des Versorgungswerkes nicht gedeckt.“

Zusätzliche Voraussetzung hierfür ist, dass z. B. der Arzt seine Approbation oder der Rechtsanwalt

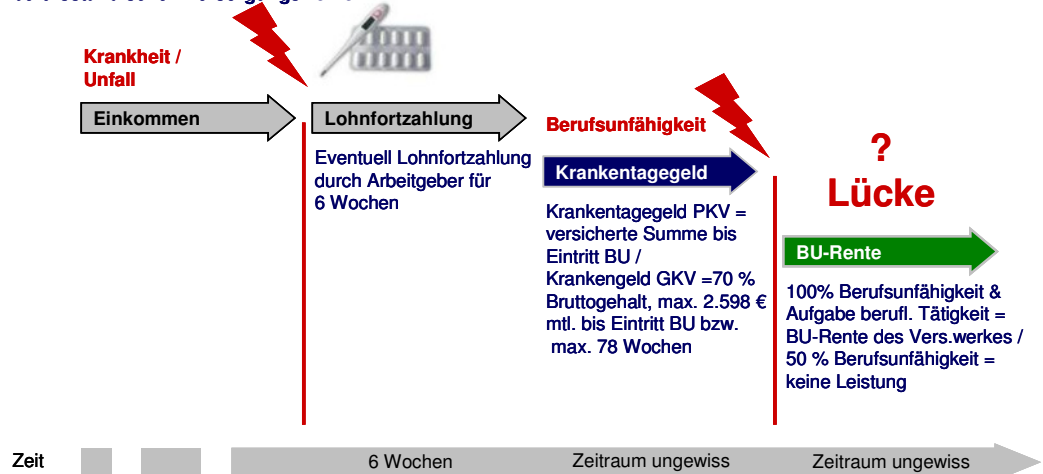
seine Anwaltszulassung zurückgibt, also auch tatsächlich nicht mehr – wenn auch nur eingeschränkt – praktiziert. Teilweise sind die Voraussetzungen auch strenger definiert, im Einzelfall ist die entsprechende Satzung des berufsständischen Versorgungswerkes maßgeblich.

Eine Wartezeit wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es nicht (oder ist zumindest kürzer). Die zugesagten Berufsunfähigkeitsrenten sind wesentlich höher als die Erwerbsminderungsrenten. Diese wandeln sich bei Erreichen der Regelarbeitszeit in Altersrenten in mindestens der gleichen Höhe um.

Das Korrektiv dieser großzügigen Regelung liegt aber – wie oben beschrieben – darin, dass im Gegensatz zu privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen nahezu eine 100 %ige Berufsunfähigkeit vorliegen muss, um Leistungen zu erhalten.

Illustration

Berufsunfähigkeitsabsicherung der berufsständischen Versorgungswerke



Feststellung der Berufsunfähigkeit

Sofern eine Krankheit zur Berufsunfähigkeit führt, stellt sich oftmals die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine solche Berufsunfähigkeit festgestellt wird. Natürlich kann es hierauf wegen der mannigfaltigen individuellen Krankheitsverläufe keine allgemein gültige Antwort geben. Grundlage der Abgrenzung zwischen einer Krankheit (und der Einstandspflicht des Krankenversicherungsträgers) und einer Berufsunfähigkeit (und der Einstandspflicht des Rentenversicherungsträgers) ist eine Prognoseentscheidung über die Zeitdauer, innerhalb derer eine betroffene Person nicht arbeiten kann. Hierbei kann nur auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden. Die Prognose ist abhängig von der Art und Schwere der Erkrankung, den Heilungschancen, des Alters des Betroffenen und der von ihm zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

Urteil des Landgericht Köln vom 16.02.2011 (AZ 23 = 98/09) / siehe unter <http://openjur.de/u/149171.html> vom 02.05.2011

Der Versicherte war selbständig tätiger Rechtsanwalt. Da er seit dem Jahr 2005 unter einer unheilbaren Herzkrankheit leidet, die eine Herztransplantation erfordert, ist er seit 2005 arbeitsunfähig. Ein Vertrauensarzt der Krankenversicherung kam Ende November 2008 zu dem Ergebnis, dass der Versicherte berufsunfähig sei. Denn die Wartezeit auf ein Spenderherz betrüge mindestens 3 – 4 Jahre und eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes sei bis zu Transplantation nahezu ausgeschlossen. Daraufhin stellte die Krankenversicherung die Zahlung des versicherten Krankentagegeldes ein. Hiergegen wandte sich der Versicherte mit dem Argument, auf Grund einer Krankheit mit guten Aussichten auf eine Heilung zwar arbeitsunfähig, nicht aber berufsunfähig zu sein.



Das Landgericht Köln gab ihm Recht. Allein aufgrund der langen Wartezeit und der unsicheren Prognose, ob und wann eine Transplantation möglich sei, könne noch keine Berufsunfähigkeit abgeleitet werden. Denn der Kläger hielte sich an die medizinischen Vorgaben, führe einen darauf ausgerichteten Lebenswandel und habe sehr gute Überlebens- und Heilungschancen. Er sei daher arbeitsunfähig, das Krankentagegeld sei also weiter zu bezahlen.

Fazit

Steuer- & sozialrechtlicher Regelungsrahmen

Für den Fall, dass Freiberufler sozusagen „überhaupt“ nicht mehr in Ihrem erlernten Beruf arbeiten können, sind sie in Teilen durch die jeweiligen Versorgungswerke geschützt. Für alle anderen Fälle, vor allem aber auch im Hinblick auf die Höhe der geleisteten Renten, ist eine private Absicherung erforderlich.

Überlegungen & Fragen

Ist Ihre berufliche Tätigkeit Ihre finanzielle Existenzgrundlage?

Sofern Ihre berufliche Tätigkeit Ihre finanzielle Existenzgrundlage darstellt, so ist der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung vor allem in jungen Jahren unabdingbar. Denn die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente Ihres Versorgungswerkes wird auch bei einer nahezu 100 %igen Berufsunfähigkeit nicht ausreichen, Ihren heutigen Lebensstandard (eventuell lebenslang) finanzieren zu können. Ihren Versorgungsanspruch erfahren Sie von Ihrem Versorgungswerk. Dieser bildet Ihre Entscheidungsgrundlage. Bei einer mehr als lediglich 50 %igen Berufsunfähigkeit erhielten Sie keine Leistungen aus dem Versorgungswerk.

Verfügen Sie über Vermögen, welches Ihnen im BU-Fall die Finanzierung Ihres Lebensstandards ermöglicht?

Wenn Sie vermögend sind (bitte vergleichen Sie Ihr materielles Vermögen mit Ihrem Humankapital, siehe oben), so stellt der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht unbedingt die Absicherung eines existentiellen Risikos dar. Sie dient vielmehr der Absicherung des Vermögens. Denn dieses wird im Fall einer Berufsunfähigkeit nicht aufgebraucht.

Notizen

Ort / Datum

Mandantin / Mandant

Beraterin / Berater